

Fall 1

Bei der für Nachlasssachen zuständigen Rechtspflegerin Winter des Amtsgerichts Euskirchen erscheint am 09.11.2009 Frau Franzi Mai geb. Jone, geb. am 10.01.1958, wohnhaft in 53879 Euskirchen, Am Torwall 5, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis, und erklärt:

Mein zweiter Ehemann Edmund Mai, geb. am 15.02.1957, zuletzt wohnhaft in Euskirchen, ist am 17.04.2009 auf einer Dienstreise nach Südafrika infolge einer schweren Erkrankung gestorben. In seinen gesamten Unterlagen habe ich kein Testament oder sonstiges Schriftstück gefunden, worin er seinen letzten Willen festgelegt hat. Nach Mitteilung unserer Bank brauche ich eine Bescheinigung des Gerichts, um über verschiedene Konten verfügen zu können.

Auf Befragen der Rechtspflegerin:

Edmund hatte keine Kinder, aus erster Ehe habe ich eine Tochter, Tanja Pütz, geb. am 20.05.1988.

Bereits vor unserer Heirat haben wir am 13.12.1993 bei Notar Nickel einen Ehevertrag geschlossen, dessen Ausfertigung ich Ihnen mitgebracht habe (vgl. Anlage I).

Mein Schwiegervater, Philipp Mai, ist im Jahre 1978 nach einem Schlaganfall verstorben. Meine Schwiegermutter, Martina Mai, lebt seither in Spanien und möchte so wenig wie möglich mit ihrer Familie zu tun haben. Bereits am 18.04.2009 habe ich sie über den Tod von Edmund unterrichtet, jedoch hielt sie es nicht für nötig, zu der Beerdigung zu kommen. Am 01.05.2009 hat sie mich aus Spanien angerufen, um sich nach unserer finanziellen Situation zu erkundigen. Ich habe ihr erläutert, dass wir keine Not leiden werden. Dabei habe ich ihr auch gesagt, dass ich kein Testament finden könnte, so dass sie vermutlich auch an dem Nachlass beteiligt wäre. Sie war hierüber sehr erstaunt. Ich wollte noch über Einzelheiten mit ihr reden, aber sie vertröstete mich auf ihren nächsten Besuch in der Eifel.

Am Tag nach Allerheiligen, dem 02.11.2009, stand sie dann - unangemeldet - vor meiner Tür und erklärte, dass sie zuvor bei einem Notar und dem hiesigen Amtsgericht gewesen ist, um die Erbschaft auszuschlagen.

Philipp und Martina hatten keine weiteren Kinder.

Mein Schwiegervater war das einzige Kind von Hans und Klara Mai. Hans ist am 16.07.2009, einen Tag vor Vollendung seines 98. Lebensjahrs, verstorben. Seine Ehefrau und Alleinerbin Klara, wohnhaft in Bad Münstereifel, Waldstr. 5, ist - obwohl sie heute 96 Jahre alt wird - noch sehr rüstig. Seit zwei Jahren beteiligt sie sich sogar noch an Börsengeschäften und meinte gestern, dass sie mit Freuden gemeinsam mit mir Edmunds Aktien verwalten wolle, wenn auch sie Erbin sein sollte.

Der Großvater mütterlicherseits meines Manns, David Dorn, ist im Jahre 1938 verstorben. Seine Frau Agathe hat zwei Jahre später den Witwer Josef Jung geheiratet. Josef hatte aus seiner ersten Ehe einen Sohn, Wilfried, der heute in Berlin lebt. Agathe und Josef hatten zusammen noch eine Tochter, Ulla Jung, die hier in Euskirchen, Ursulinenstr. 12, wohnt. Andere Geschwister hatte Martina nicht. Die Eheleute Jung sind vor drei Jahren gemeinsam freiwillig aus dem Leben geschieden.

Anlage I

URNr. 2222/1993

Verhandelt zu Euskirchen am 13.12.1993

Vor mir,

Klaus Nickel, Notar in Euskirchen

erschieden heute - jeweils von Person bekannt -

1. Herr Edmund Mai, geb. am 15.02.1957, Diplom - Biologe, Am Torwall 5, 53879 Euskirchen und
2. Frau Franzi Pütz geb. Jonen, geb. am 10.01.1958, Journalistin, Am Torwall 5, 53879 Euskirchen

und erklärten:

Wir beabsichtigen am 30.12.1993 die Ehe miteinander zu schließen und treffen, nachdem der Notar uns über die Rechtsfolgen belehrt hat, folgende Vereinbarung:

1. Wir schließen den Versorgungsausgleich aus.
2. ...

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben.

Franzi Pütz
Edmund Mai
Nickel, Notar

Für gleichlautende Ausfertigung.
Euskirchen, den 15.12.1993
Nickel, Notar

Siegel

In den beigezogenen Nachlassakten befinden sich folgende Erklärungen:

Anlage II

Hans Mai

Waldstr. 5
53902 Bad Münstereifel
13.07.2009

Amtsgericht
Kölnerstr. 40 - 42

Eingang: 17.07.2009
Breuer, JHS

53879 Euskirchen

Nachlass des am 17.04.2009 verstorbenen Edmund Mai aus Euskirchen

Hohes Gericht,

ich habe mit meiner Schwiegertochter Martina über den tragischen Tod meines Enkels Edmund gesprochen. Ich teile ihre Auffassung, dass es unanständig ist, dass wir alten Leute neben seiner Frau Franzi am Erbe beteiligt sein sollen. Jedenfalls will ich mit dem Nachlass von Edmund nichts zu tun haben. Damit Sie sehen, dass das Schreiben echt ist, habe ich meine Unterschrift von Notar Schmitz bezeugen lassen.

Hans Mai

Vorstehende Unterschrift hat Herr Hans Mai, Waldstr. 5, 53902 Bad Münstereifel - von Person bekannt - in meiner Gegenwart vollzogen und wird hiermit beglaubigt.

Rheinbach, den 13.07.2009
Schmitz, Notar

Siegel

Anlage III:

Martina Mai

Paseo de Gracia 11
San Sebastián, Spanien
Euskirchen, den 02.11.2009

Amtsgericht
Nachlassabteilung
Kölner Str. 40 – 42

Eingang: 02.11.2009
Breuer, JHS

53879 Euskirchen

Nachlass des am 17.04.2009 verstorbenen Edmund Mai aus Euskirchen

Hiermit schlage ich die mir als gesetzliche Erbin angefallene Erbschaft nach meinem Sohn Edmund Mai aus.

Martina Mai

Vorstehende Unterschrift wurde heute vor mir, Notar Dr. Stefan Guthausen in Euskirchen, von Frau Martina Mai, Paseo de Gracia 11, San Sebastián, vollzogen und wird hiermit beglaubigt.
Frau Mai hat sich ordnungsgemäß ausgewiesen.

Euskirchen, den 02.11.2009
Dr. Guthausen, Notar

Siegel

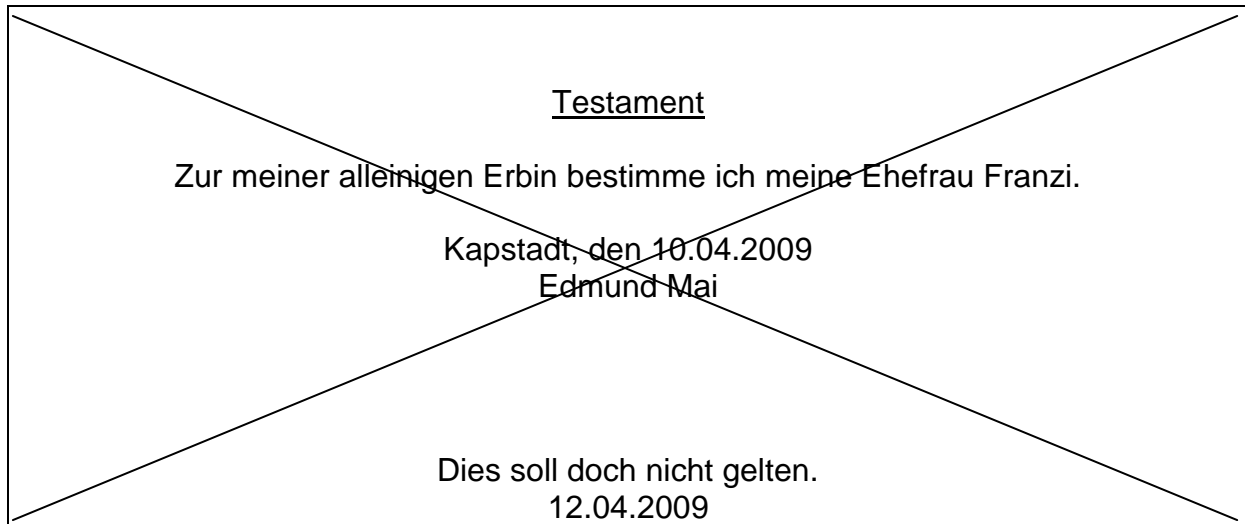
Aufgabe:

Begutachten Sie den Fall.

Ein Entwurf der Erbscheinsverhandlung ist nicht zu fertigen. Die vorzulegenden Urkunden und die zu treffenden Maßnahmen sind nicht zu erörtern.

Fall 2

Nachdem der im Fall 1 beantragte Erbschein erteilt ist, erscheint Frau Franzi Mai erneut bei der Rechtspflegerin Winter des Amtsgerichts Euskirchen und legt nachfolgende handschriftlich abgefasste Schreiben vor, die erst jetzt bei der Dienststelle ihres Manns in den aus Südafrika zurückgekehrten Unterlagen vorgefunden wurden:



In einem an Franzi Mai adressierten aber noch nicht frankierten Briefumschlag befindet sich folgendes Schriftstück:

Meine liebe Franzi,

seit gestern fühle ich mich äußerst schlecht, so dass ich mich wohl noch hier in ein Krankenhaus begeben muss.

Mir ist nun in diesem Zustand bewusst geworden, dass ich noch nichts geregelt habe. Jedenfalls sollst Du wissen, dass mein ganzes Vermögen nur Dir und Tanja - zu gleichen Teilen - gehören soll.

Verzeih mir, dass meine Kraft nur für diese wenigen - aber vielleicht sehr bedeutungsvollen - Worte reicht.

In Liebe
Dein Eddi

15.04.2009

Frau Mai bittet die Rechtspflegerin um Auskunft, ob diese Schriftstücke für die Erbfolge nach ihrem Mann von Bedeutung sind.

Aufgabe:

Legen Sie gutachtlich die materiell - rechtlichen Überlegungen der Rechtspflegerin dar und bestimmen Sie, was sie nun veranlassen wird.

Art. 26 EGBGB ist nicht zu erörtern.

Hilfsmittel:

Schönfelder, Deutsche Gesetze

Bearbeitungszeit:

4 Zeitstunden

Lösungsvorschlag zu Fall 1

A. Ausdeutung des Begehrens

Die Erschienene bittet um Hilfe zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Erbscheins. Da ein Erbschein bislang nicht beantragt worden ist, ist das Begehren dahin auszu-legen, dass die Erschienene die Durchführung einer Erbscheinsverhandlung wünscht.

B. Zuständigkeiten für die Erbscheinsverhandlung

Zuständig zur Protokollierung des gemäß § 2357 Abs. 1 BGB erforderlichen Antrags ist nach § 25 Abs. 2, 1 FamFG sachlich und örtlich jedes Amtsgericht, funktionell der Rechtspfleger gemäß §§ 3 Nr. 3 e, 24 Abs. 2 Nr. 3 RPfIG.

Nach § 2356 Abs. 2 S. 1 BGB, §§ 38, 56 Abs. 3 S. 2 BeurkG ist jedes Amtsgericht für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung sachlich und örtlich zuständig. Der Rechtspfleger ist gemäß § 3 Nr. 1 f RPfIG funktionell zuständig.

C. Erfolgsaussichten des Antrages

Gemäß §§ 38 Abs. 1, 17 Abs. 1 BeurkG und aus dem Rechtsgedanken des § 24 Abs. 2 Nr. 3 RPfIG ist der Rechtspfleger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ein zutreffender und sachdienlicher Antrag gestellt wird. Daher sind die Erfolgsaussichten des Antrags materiell- und verfahrensrechtlich zu überprüfen.

I. Materielle Prüfung der Erbfolge

Der Erblasser hat keine Verfügung von Todes wegen gemäß §§ 1937, 1941 BGB errichtet, so dass sich die Erbfolge nach den gesetzlichen Regeln bestimmt.

Ehegattenerbrecht

Zunächst könnte die Ehefrau Franzi nach § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB als Erbin berufen sein.

- Von einer wirksamen Ehe ist auszugehen.
 - Die Ehefrau hat den Erblasser überlebt, so dass sie gemäß § 1923 Abs. 1 BGB erbfähig ist.
 - Ein Ausschluss nach § 1933 BGB oder § 1318 Abs. 5 BGB liegt nicht vor.
- Damit erbt Franzi.

Die Quote lässt sich erst bestimmen, wenn feststeht, neben welchen Verwandten sie berufen ist.

Damit ist zu prüfen, welche Verwandte neben der Ehefrau nach § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB berufen sind.

Verwandtenerbrecht

Nach § 1930 BGB ist ein Verwandter nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

1. Ordnung

Der Erblasser hatte keine Kinder, so dass Erben 1. Ordnung gemäß § 1924 BGB nicht berufen sind.

2. Ordnung

Nach § 1925 Abs. 1 BGB sind Erben der 2. Ordnung die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben die Eltern, so erben sie allein, § 1925 Abs. 2 BGB.

- Philipp ist als Vater (Art. 224 EGBGB i.V.m. §§ 1591, 1593 BGB a.F.) mit dem Erblasser in gerader Linie verwandt, § 1589 S. 1 BGB. Er hat den Erbfall nicht erlebt und kann daher nicht erben, § 1923 Abs. 1 BGB.
- Da er keine weiteren Abkömmlinge hat, ist ein Eintrittsrecht nach §§ 1925 Abs. 3 S. 1, 1924 BGB nicht gegeben.
- Seinen Anteil könnte damit die Mutter neben ihrem Anteil, nach § 1925 Abs. 3 S. 2 BGB erhalten. Martina ist die Frau, die den Erblasser geboren hat und somit Mutter des Erblassers (bis 1998 anzuwendendes Wohnheitsrecht). Sie ist nach § 1589 S. 1 BGB mit Edmund verwandt, hat den Erbfall erlebt und ist daher erbfähig, § 1923 Abs. 1 BGB.
- Der Anfall könnte jedoch gemäß §§ 1953 Abs. 1, 1942 BGB als nicht erfolgt gelten, wenn sie wirksam ausgeschlagen hat.
 - ◆ Die nach § 1945 Abs. 1 BGB erforderliche Erklärung wurde am 02.11.2009 abgegeben.
 - ◆ Sie hat gegenüber dem Nachlassgericht zu erfolgen. Die Erklärung erfolgte gegenüber dem Amtsgericht Euskirchen, das gemäß § 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG, §§ 343 Abs. 1 FamFG, § 7 BGB zuständig ist, da der Erblasser in dessen Bezirk seinen letzten Wohnsitz hatte.
 - ◆ Die Erklärung ist gemäß § 130 Abs. 3, 1 BGB zugegangen.
 - ◆ Nach § 1945 Abs. 1 BGB kann sie in öffentlich beglaubigter Form, § 129 BGB, §§ 39, 40 BeurkG, oder zur Niederschrift des Nachlassgerichts, § 1945 Abs. 2 BGB, §§ 1 ff. BeurkG, erfolgen.
Hier liegt eine öffentlich beglaubigte Urkunde vor. Die Erklärung ist schriftlich abgefasst und die Unterschrift wurde von dem Notar unter Beachtung der Erfordernisse der §§ 39, 40 BeurkG beglaubigt.

- ◆ Zu prüfen ist, ob Martina ihre Ausschlagungsbefugnis nicht nach § 1943 BGB verloren hat.
 - * Eine ausdrückliche oder konkludente Annahme ist nicht erfolgt.
 - * Fraglich ist, ob eine Annahme durch Verstreichen lassen der Ausschlagungsfrist gegeben ist. Nach § 1944 Abs. 2 BGB beginnt die Ausschlagungsfrist mit Kenntnis von Anfall und Grund der Berufung. Vom Tod des Edmund hat Martina am 18.04.2009 Kenntnis erlangt. Ihre verwandtschaftliche Beziehung zu dem Erblasser und das Nichtvorhandensein von Abkömmlingen waren ihr bekannt.
Vom Grund der Berufung, dem Nichtvorliegen einer Verfügung von Todes wegen hat sie erst durch das Telefonat mit ihrer Schwiegertochter am 01.05.2009 erfahren.
 - * Die Ausschlagungsfrist beträgt 6 Monate, da sich die Erbin bei Beginn der Frist im Ausland aufhielt, § 1944 Abs. 3 BGB.
 - * Die Frist endet grundsätzlich gemäß §§ 186, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, Alt. 1 BGB am 01.11.2009. Da dies ein Sonntag (bzw. Feiertag in Nordrhein-Westfalen) ist, endet sie gemäß § 193 BGB am 02.11.2009, 24:00 Uhr. Die Erklärung ist fristgerecht erfolgt.
- Martina ist nicht Erbin geworden, § 1953 Abs. 1 BGB.
Nach § 1953 Abs. 2 BGB fällt die Erbschaft demjenigen an, der berufen sein würde, wenn Martina im Zeitpunkt des Erbfalls nicht gelebt hätte.
Abkömmlinge, die nach § 1925 Abs. 3 S. 1 BGB an ihre Stelle treten könnten, sind nicht vorhanden.

Damit sind Erben 2. Ordnung nicht berufen.

3. Ordnung

Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge, § 1926 Abs. 1 BGB.

Leben die Großeltern, so erben sie allein, § 1926 Abs. 2 BGB.

- Hans ist als Großvater ebenfalls mit Edmund nach § 1589 S. 1 BGB in gerader Linie verwandt. Er hat den Erbfall erlebt und ist daher Erbe geworden, § 1923 Abs. 1 BGB. Es spielt keine Rolle, dass Hans erst durch die Ausschlagung der Martina zum Erbe berufen ist und er die Ausschlagung nicht erlebt hat, da die Wirkung der Ausschlagung auf den Zeitpunkt des Erbfalls zurückgeht, § 1953 Abs. 1 BGB.
- Der Anfall könnte jedoch gemäß §§ 1953 Abs. 1, 1942 BGB als nicht erfolgt gelten, wenn er wirksam ausgeschlagen hat.
 - ◆ Die nach § 1945 Abs. 1 BGB erforderliche Erklärung wurde am 13.07.2009 abgegeben.
 - ◆ Sie hat gegenüber dem Nachlassgericht zu erfolgen. Nachlassgericht ist - wie bereits oben geprüft - das Amtsgericht Euskirchen, dessen Zuständigkeit sich zu diesem Zeitpunkt nach den bis zum 31.08.2009 geltenden §§ 72, 73 FGG und § 7 BGB bestimmte.

- ◆ Die Erklärung ist dem Nachlassgericht gemäß § 130 Abs. 3, 1 BGB am 17.07.2009 zugegangen. Am 16.07.2009 ist Hans verstorben. Auf die Wirksamkeit der Erklärung hat der Tod gemäß § 130 Abs. 2 BGB keinen Einfluss.
- ◆ Nach § 1945 Abs. 1 BGB kann die Erklärung in öffentlich beglaubigter Form, § 129 BGB, §§ 39, 40 BeurkG, oder zur Niederschrift des Nachlassgerichts, § 1945 Abs. 2 BGB, §§ 1 ff. BeurkG, erfolgen. Hier liegt eine öffentlich beglaubigte Urkunde vor. Die Erklärung ist schriftlich abgefasst und die Unterschrift wurde von dem Notar unter Beachtung der Erfordernisse der §§ 39, 40 BeurkG beglaubigt.
- ◆ Zu prüfen ist, ob Hans seine Ausschlagungsbefugnis nicht nach § 1943 BGB verloren hat. Eine ausdrückliche oder konkludente Annahme ist nicht erfolgt. Fraglich ist, ob eine Annahme durch Verstreichen lassen der Ausschlagungsfrist gegeben ist. Nach § 1944 Abs. 2 BGB beginnt die Ausschlagungsfrist mit Kenntnis von Anfall und Grund der Berufung. Wann Hans von dem Tod des Edmund erfahren hat, ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Um Kenntnis vom Anfall erlangt zu haben, hätte Hans jedenfalls auch Kenntnis von der Ausschlagung der Martina haben müssen. Diese ist erst am 02.11.2009 erfolgt. Damit kann eine Annahme durch Verstreichen lassen der Ausschlagungsfrist offensichtlich nicht gegeben sein.
Fraglich ist, ob Hans vor der Ausschlagung der Martina, die den Anfall der Erbschaft auch an ihn auslöste, und damit vor Beginn der Ausschlagungsfrist wirksam ausschlagen konnte. Gemäß § 1946 BGB kann die Ausschlagung erfolgen, sobald der Erbfall eingetreten ist.
Die Ausschlagung ist wirksam erfolgt, der Anfall der Erbschaft gilt als nicht erfolgt, § 1953 Abs. 1 BGB.

An seine Stelle könnten nach §§ 1953 Abs. 2, 1926 Abs. 3 S. 1 BGB die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge treten. Hans hat keine weiteren Abkömmlinge, so dass sein Anteil nach § 1926 Abs. 3 S. 2 BGB der Großmutter Klara zufallen könnte.

- Klara ist als Großmutter mit Edmund nach § 1589 S. 1 BGB in gerader Linie verwandt. Sie hat den Erbfall erlebt, § 1923 Abs. 1 BGB und erbt gemäß §§ 1926 Abs. 1, 2, 3 S. 2 BGB.
- Der Großvater David ist mit Edmund nach § 1589 S. 1 BGB in gerader Linie verwandt. Er hat den Erbfall nicht erlebt, so dass er nicht erben kann, § 1923 Abs. 1 BGB. Gemäß § 1926 Abs. 3 S. 1 BGB treten an seine Stelle seine Abkömmlinge. Weitere Abkömmlinge hatte er nicht, so dass sein Anteil gemäß § 1925 Abs. 3 S. 2 BGB der Großmutter Agathe zufallen könnte.
- Agathe ist mit Edmund nach § 1589 S. 1 BGB in gerader Linie verwandt. Sie hat den Erbfall nicht erlebt, so dass sie nicht erben kann, § 1923 Abs. 1 BGB.
- An ihre Stelle könnte Ulla getreten sein, wenn sie durch Agathe und Martina mit dem Erblasser verwandt ist, §§ 1926 Abs. 3, 5, 1924 Abs. 3 BGB. Diese Verwandtschaft besteht gemäß § 1589 S. 2 BGB. Ulla hat den Erbfall erlebt, § 1923 Abs. 1 BGB. Somit ist auch sie grundsätzlich als Erbin berufen.

Quote der Ehefrau

Nunmehr ist festzustellen, dass die Ehefrau neben Großeltern berufen ist und die Quote nach § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB $\frac{1}{2}$ beträgt.

Dieser Anteil könnte sich gemäß §§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 1 BGB erhöhen, wenn die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. Gemäß § 1363 Abs. 1 BGB liegt Zugewinnngemeinschaft vor, wenn die Ehegatten durch Ehevertrag nichts anderes vereinbart haben.

Hier könnte ein Ehevertrag gemäß §§ 1408, 1410 BGB vorliegen. Dieser muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift des Notars geschlossen werden. Am 13.12.1993 haben Martina und Edmund bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Notar einen Ehevertrag geschlossen. Die Urkunde erfüllt die zwingenden Vorschriften der §§ 8, 9, 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 BeurkG.

Sie schließen den Versorgungsausgleich aus, so dass sie mit Eheschließung im Güterstand der Gütertrennung lebten, § 1414 BGB.

Es verbleibt daher bei dem Anteil von $\frac{1}{2}$ nach § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB.

Quoten der Verwandten

Die verbleibende Hälfte ist auf die Verwandten zu verteilen.

- Nach § 1926 Abs. 2 BGB erben die Großeltern zu gleichen Teilen.
- Klara erbt $\frac{1}{4}$.
- Ulla ist zu $\frac{1}{4}$ nach § 1926 Abs. 2, 3 BGB berufen. Ihr Anteil könnte Franzi zufallen, wenn sie als Abkömmling von Großeltern neben Großeltern und der Ehefrau des Erblassers berufen ist, § 1931 Abs. 1 S. 2 BGB. Sie ist Abkömmling von Großeltern und neben der Großmutter väterlicherseits und der Franzi als Erbin berufen. Die Quote der Ehefrau erhöht sich daher um $\frac{1}{4}$ auf insgesamt $\frac{3}{4}$.

Franzi und Klara bilden mit den angegebenen Quoten eine Erbengemeinschaft nach § 2032 Abs. 1 BGB.

II. Verfahrensvoraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Erteilung des Erbscheins ist das Amtsgericht Euskirchen nach § 2353 BGB, § 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG, § 343 Abs. 1 FamFG, § 7 BGB sachlich und örtlich zuständig.

Funktionell ist der Rechtspfleger nach §§ 3 Nr. 2 c), 16 Abs. 1 Nr. 6, 19 RPflG zuständig, da eine Verfügung von Todes wegen nicht vorliegt.

2. Antragsberechtigung

Da nach der materiellen Prüfung Franzi erbberechtigt ist, ist sie nach §§ 2353, 2357 Abs. 1 S. 2 BGB als Miterbin antragsberechtigt.

Fall 2

Die Erbfolge nach Edmund könnte sich nach der Verfügung von Todes wegen vom 10.04.2009 richten, § 1937 BGB.

Der Erblasser hat das Testament persönlich errichtet, § 2064 BGB.

Testierfähigkeit liegt vor, § 2229 BGB.

Es handelt sich um ein eigenhändiges Testament, dass den Erfordernissen der §§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB entsprechen müsste.

Der Erblasser hat das Testament eigenhändig geschrieben und mit Vor- und Familienname unterschrieben, § 2247 Abs. 1, 3 BGB.

Ort und Zeit der Errichtung sind angegeben, § 2247 Abs. 3 BGB.

Nach dem Testament soll die Ehefrau Alleinerbin sein.

Diese Verfügung könnte am 12.04.2009 durch den Satz „Dies soll doch nicht gelten.“ gemäß §§ 2253, 2254 BGB widerrufen sein.

Persönliche Errichtung liegt vor, § 2064 BGB.

Der Erblasser war testierfähig, § 2229 BGB.

Als eigenhändiges Testament muss die Verfügung den Erfordernissen der §§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB entsprechen. Die Verfügung ist eigenhändig geschrieben. Sie ist nicht unterschrieben und somit nichtig gemäß § 125 BGB.

Damit liegt kein wirksamer Widerruf nach §§ 2253, 2254 BGB vor. Auf Art. 26 EGBGB ist nach der Aufgabenstellung nicht einzugehen.

Jedoch könnte es sich um einen Widerruf nach §§ 2253, 2255 BGB handeln. Dann müsste der Erblasser, in der Absicht es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vorgenommen haben, durch die der Wille eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.

Der Erblasser hat persönlich das Testament verändert.

Er war testierfähig, § 2229 BGB.

Er hat den Text durchgestrichen und den Vermerk gefertigt, dass er diese Regelung nicht möchte. Hierin ist eine ausreichende Veränderung zu sehen, durch die der Wille eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.

Gemäß § 2255 S. 2 BGB wird vermutet, dass er die Absicht hatte, die Verfügung aufzuheben.

Damit ist das Testament vom 10.04.2009 widerrufen.

Die Erbfolge könnte sich nach dem Schriftsatz vom 15.04.2009 richten, wenn der vorliegende Brief als Verfügung von Todes wegen gemäß § 1937 BGB zu betrachten ist.

Grundsätzlich kann eine letztwillige Verfügung auch in einem Brief enthalten sein, sofern der Erblasser mit Testierwillen Verfügungen von Todes wegen getroffen hat. Aus dem Inhalt geht hervor, dass der Erblasser sich gerade wegen seiner Krankheit, die zwei Tage später zum Tod führte, mit seiner Erbfolge beschäftigte. Ihm war nicht nur bewusst, dass sein Brief als sein Testament angesehen werden kann, er wollte hierdurch ausdrücklich die Erbfolge bestimmen („vielleicht sehr bedeutungsvolle Worte“, Errichtung und Widerruf des Testaments wenige Tage zuvor).

Es spielt keine Rolle, dass er die Übersendung des Briefs offensichtlich nicht mehr veranlasst hat, da eine Verfügung von Todes wegen keine empfangsbedürftige Willenserklärung ist.

Persönliche Errichtung liegt vor, § 2064 BGB.

Der Erblasser war testierfähig, § 2229 Abs. 1 BGB.

Es liegt eigenhändige Form vor, §§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB. Das Testament ist unterschrieben, die Unterschrift erfolgt jedoch nicht mit Vor- und Familiennamen, § 2247 Abs. 3 S. 1 BGB, sondern lediglich mit dem abgekürzten Vornamen. Dies ist unschädlich, da die Unterschrift zur Feststellung der Urheberschaft und der Ernstlichkeit der Erklärung eindeutig ausreicht, § 2247 Abs. 3 S. 2 BGB.

Die Zeitangabe ist erfolgt, jedoch fehlt die Ortsangabe, § 2247 Abs. 3 BGB. Da sich hieraus keine Zweifel über die Gültigkeit ergeben, liegt ein wirksames Testament vor, § 2247 Abs. 5 S. 2, 1 BGB.

Der Erblasser bestimmt, dass sein Vermögen seiner Frau und deren Tochter zu gleichen Teilen gehören soll. Damit bestimmt er Franziska und Tanja zu je $\frac{1}{2}$ als Erbinnen. Einer Anwendung der Auslegungsregel des § 2087 Abs. 1 BGB, die zum gleichen Ergebnis führen würde, bedarf es nicht.

Da der erteilte Erbschein unrichtig geworden ist, hat die Rechtspflegerin die Akte dem Richter vorzulegen, der in Nordrhein-Westfalen für die erforderliche Einziehung des erteilten Erbscheins zuständig ist, § 16 Abs. 1 Nr. 7, 19 RPfIG, § 2361 BGB. Praktikabel erscheint, der Erschienenen bereits mitzuteilen, die Ausfertigung des Erbscheins zu den Akten zu reichen.